

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1985

zur Änderung der Entscheidung 82/735/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Bulgarien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(85/603/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12.
Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und
gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und
Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schwei-
nefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG ⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe Bulgariens, aus denen die Einfuhr
frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde
mit Entscheidung 82/735/EWG des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Entscheidung 85/388/EWG ⁽⁶⁾, erstellt.Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richt-
linie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung
83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur
Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle imRahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schwei-
nen und von frischem Fleisch aus Drittländern ⁽⁷⁾ hat
ergeben, daß sich der hygienische Zustand eines Betriebes
gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die Liste der Betriebe ist folglich entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinäraus-
schusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Entscheidung 82/735/EWG erhält die
Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 1985.

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 224 vom 22. 8. 1985, S. 32.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb	Anschrift
------------------------------	---------	-----------

I. SCHWEINEFLEISCH

Schlachthof

28	Rodopa Svichtov	Svichtov
----	-----------------	----------

II. SCHAFFLEISCH

A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb

26	Rodopa Sliven	Sliven
----	---------------	--------

B. Schlachthof

28	Rodopa Svichtov	Svichtov
----	-----------------	----------